

29 Organische chemische Erzeugnisse

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören zu den Nummern dieses Kapitels nur:
 - a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
 - b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);
 - c) Erzeugnisse der Nrn. 2936 bis 2939, Ether, Acetale und Ester von Zuckern und ihre Salze der Nr. 2940 und die Erzeugnisse der Nr. 2941, auch chemisch nicht einheitlich;
 - d) wässrige Lösungen der vorstehend in Bst. a), b) oder c) genannten Erzeugnisse;
 - e) andere Lösungen der vorstehend in Bst. a), b) oder c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschliesslich aus Sicherheits- oder Transportgründen gebräuchlich und erforderlich ist; ausserdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels nicht zu bestimmten Verwendungszwecken geeigneter werden als für den allgemeinen Gebrauch;
 - f) die vorstehend unter Bst. a), b), c), d) oder e) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels (einschliesslich Antiklumpmittel);
 - g) die vorstehend in Bst. a), b), c), d), e) oder f) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbstoff oder ein Riechstoff oder ein Brechmittel (Emetikum) zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch;
 - h) folgende standardisierte Erzeugnisse zum Herstellen von Azofarbstoffen: Diazoniumsalze, für diese Salze dienende Kupplungskomponenten und diazotierbare Amine und deren Salze.
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Waren der Nr. 1504 und rohes Glycerol (Glycerin) der Nr. 1520;
 - b) Ethylalkohol (Nrn. 2207 oder 2208);
 - c) Methan und Propan (Nr. 2711);
 - d) die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;
 - e) immunologische Erzeugnisse der Nr. 3002;
 - f) Harnstoff (Nrn. 3102 oder 3105);
 - g) Farbstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (Nr. 3203); synthetische organische Farbstoffe, synthetische organische Erzeugnisse der als fluoreszierende Aufhellmittel oder als Luminophore verwendeten Art (Nr. 3204) sowie Farben und andere Farbstoffe in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf (Nr. 3212);
 - h) Enzyme (Nr. 3507);
 - i) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Tafelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe und verflüssigtes Brenngas, in Behältnissen der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Feueranzündern verwendeten Art, und mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 300 cm³ (Nr. 3606);
 - k) Feuerlöschmittel, als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Nr. 3813 aufgemacht; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Nr. 3824;
 - l) optische Elemente, z.B. aus Ethylendiamintartrat (Nr. 9001).
3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Nummern dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Nummern zuzuweisen.
4. In den Nrn. 2904 bis 2906, 2908 bis 2911 und 2913 bis 2920 umfasst jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate auch die Mischderivate wie Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- oder Nitrosulfohalogenderivate.

Nitro- oder Nitroso-Gruppen gelten nicht als Stickstofffunktionen im Sinne der Nr. 2929.

Für die Anwendung der Nrn. 2911, 2912, 2914, 2918 und 2922 gelten als «Sauerstofffunktionen» (die charakteristischen organischen, Sauerstoff enthaltenden Funktionen) ausschliesslich die in den Nrn. 2905 bis 2920 genannten Sauerstofffunktionen.
5. A) Die aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Unterkapitel I - VII mit organischen Verbindungen der gleichen Unterkapitel gebildeten Ester sind wie diejenige Verbindung einzureihen, die in der Nummernfolge dieser Unterkapitel zuletzt eingereiht ist.

B) Aus Ethylalkohol mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Unterkapitel I bis VII gebildete Ester sind unter die gleiche Nummer wie die entsprechenden Verbindungen mit Säurefunktion einzureihen.

C) Vorbehältlich der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI und der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 gilt:

- 1) anorganische Salze organischer Verbindungen, wie Verbindungen mit Säure-, Phenol- oder Enolfunktion oder organische Basen, der Unterkapitel I bis X oder der Nr. 2942, sind derjenigen Nummer zuzuweisen, die für die entsprechenden organischen Verbindungen in Betracht kommt;
 - 2) durch die Reaktion zwischen organischen Verbindungen der Unterkapitel I bis X oder der Nr. 2942 gebildete Salze sind derjenigen Nummer zuzuweisen, die für die Base oder Säure (einschliesslich Verbindungen mit Phenol- oder Enolfunktion), aus denen sie gebildet wurden, in Betracht kommt und in der Nummernfolge im Kapitel zuletzt genannt ist;
 - 3) die Koordinationsverbindungen, andere als Erzeugnisse des Unterkapitels XI oder der Nr. 2941, sind derjenigen Nummer zuzuweisen, die in der Nummernfolge im Kapitel 29 zuletzt genannt ist unter denjenigen, die den Fragmenten entspricht, die durch Spalten der Metallbindungen gebildet werden, ausgenommen Metall-Kohlenstoff-Bindungen.
- D) Metallalkoholate sind unter die gleiche Nummer wie die entsprechenden Alkohole einzureihen, soweit es sich dabei nicht um Ethanol handelt (Nr. 2905).
- E) Die Halogenide der Carbonsäuren sind unter die gleiche Nummer wie die entsprechenden Säuren einzureihen.
6. Die Verbindungen der Nrn. 2930 und 2931 sind organische Verbindungen, deren Molekül ausser Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen andere unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene Nichtmetall- oder Metallatome wie Schwefel, Arsen oder Blei enthält.
- Die Nrn. 2930 (organische Thioverbindungen) und 2931 (andere organisch- anorganische Verbindungen) umfassen nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschliesslich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (oder von Mischderivaten) verleihen.
7. Nicht unter die Nrn. 2932, 2933 und 2934 gehören Epoxide mit drei Atomen im Ring, Ketonperoxide, cyclische Aldehydpolymere oder Thioaldehydpolymere, mehrbasische Carbonsäureanhydride, cyclische Polyalkoholester oder Polyphenolester mit mehrbasischen Säuren und mehrbasischen Säureimiden.
- Die vorstehenden Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn sich die heterocyclische Struktur ausschliesslich aus den vorstehend wiedergegebenen, cyclisierenden Funktionen ergibt.
8. Für die Anwendung der Nr. 2937:
- a) die Bezeichnung «Hormone» umfasst die Releasing Hormone (Releasing Faktoren, Liberine), die Hormoninhibitoren und die Hormonantagonisten (Antihormone);
 - b) der Ausdruck «hauptsächlich als Hormone verwendet» gilt nicht nur für die Hormonderivate und strukturelle Analoge, die hauptsächlich wegen ihrer hormonalen Wirkung eingesetzt werden, sondern auch für Hormonderivate und strukturelle Analoge, die hauptsächlich als Halbfabrikate bei der Synthese von Erzeugnissen dieser Nummer verwendet werden.

Unternummern-Anmerkungen

1. Innerhalb einer Nummer dieses Kapitels sind Derivate einer chemischen Verbindung (oder einer Gruppe von chemischen Verbindungen) der gleichen Unternummer zuzuweisen wie diese Verbindung (oder Gruppe von Verbindungen), sofern sie in einer anderen Unternummer nicht genauer erfasst sind und in der gleichen Serie von Unternummern keine letzte Unternummer «andere» besteht.
2. Die Anmerkung 3 zu Kapitel 29 ist auf die Unternummern dieses Kapitels nicht anwendbar.